

Berlin, 21. August 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Diskussionspapier

Kommunale Wärmeplanung und Netzentwicklung zusammendenken: Anforderungen an eine integrierte Energieinfrastrukturplanung im Verteilernetz

Versionsnummer: 01

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Bestehende Planungsinstrumente für die Wärmewende	5
2.1	Kommunale Wärmeplanung nach WPG, §§ 14 ff. WPG, § 23 WPG.....	5
2.2	Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne der Wärmenetzbetreiber, § 32 WPG	7
2.3	Netzausbaupläne der Stromverteilernetzbetreiber, § 14d EnWG	9
2.4	Verteilernetzentwicklungspläne der Gas- und Wasserstoffverteilernetzbetreiber, §§ 16b ff. EnWG-E (NOCH IM PARLAMENTARISCHEN VERFAHREN)	11
2.5	Zusammenfassung.....	13
3	Verbesserung der (rechtlichen) Rahmenbedingungen	14
3.1	Zusammenarbeit der Energieinfrastrukturbetreiber untereinander	15
3.2	Zusammenarbeit der Kommune mit den Energieinfrastrukturbetreibern ..	16
3.3	Datenherausgabe von der Kommune an die Energieinfrastrukturbetreiber	17
3.4	Austausch benachbarter Kommunen.....	18

1 Einleitung

Strom- und Gasverteilernetzbetreiber sowie Wärmenetzbetreiber (nachfolgend: Energieinfrastrukturbetreiber) sind gesetzlich verpflichtet, Planungen für die Weiterentwicklung ihrer Netze zu erarbeiten und der zuständigen Behörde vorzulegen. Wie das Diskussionspapier zeigen wird, unterscheiden sich diese Planungsinstrumente u.a. in ihrer Zielrichtung und auch im Planungszyklus. Manche Planungsinstrumente, wie der Netzausbauplan der Stromverteilernetzbetreiber (NAP), sind bereits eingeführt und befinden sich jetzt in der Bearbeitung. Die Verteilernetzentwicklungspläne der Gas- und Wasserstoffnetzbetreiber werden hingegen erst mit der EnWG-Novelle zur Umsetzung des EU-Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpakets eingeführt. Erst mit Einführung dieser Pläne wird das EnWG auch die Zusammenarbeit der Energieinfrastrukturbetreiber gesetzlich vorsehen (eine Aktualisierung dieses Diskussionspapiers wird ggf. erfolgen, sobald das Gesetz zur Umsetzung der EU-Gasbinnenmarktrichtlinie in Kraft getreten ist). Eine koordinierte Planung der verschiedenen Energieinfrastrukturen erfolgt bisher auf freiwilliger Basis.

Angesichts der anstehenden Transformations- und Weiterentwicklungsaufgaben in allen Energieinfrastrukturen gewinnt eine koordinierte Planung an Bedeutung. Wenn Strom-, Gas-, Wasserstoff-, Wärme und Kältenetze stärker verzahnt geplant werden, lassen sich Synergien erschließen und volkswirtschaftliche Ineffizienzen durch den Aufbau paralleler Infrastrukturen vermeiden. Eine solche Planung, die zwischen den verschiedenen Energieinfrastrukturen abgestimmt ist, wird nachfolgend als integrierte Energieinfrastrukturplanung bezeichnet. Ohne eine solche integrierte Planung besteht die Gefahr, dass der Aus- und Umbau der Netze zeitlich und räumlich nicht abgestimmt umgesetzt wird. Die integrierte Energieinfrastrukturplanung ist neben beschleunigten Planungs- und Genehmigungsverfahren daher ein zentraler Hebel auch für den Erfolg und die Bezahlbarkeit der Energiewende.

Eine integrierte Energieinfrastrukturplanung trägt wesentlich zum Gelingen der Energiewende bei, insbesondere für die erfolgreiche Umsetzung der Wärmewende: Die europäischen und nationalen Klimaschutzvorgaben verlangen perspektivisch eine flächendeckende, koordinierte Dekarbonisierung aller Wärmeversorgungsarten. Die Umstellung industrieller Prozesse z.B. auf Wasserstoff und die Nutzung von industrieller Abwärme als Wärmequelle spielen dabei eine große Rolle. Die kommunale Wärmeplanung wurde mit dem Ziel eingeführt, die langfristige Aufgabe der Transformation der Wärmeversorgung als eine wichtige Planungs- und Steuerungsaufgabe bei den Kommunen zu verankern und sicherzustellen, dass die Unternehmen vor Ort in den Planungs- und Strategieprozess eingebunden werden (vgl. Drs. 20/8654, S. 2). Die Kommunen übernehmen mit der Erstellung der Wärmepläne zunehmend eine zentrale Rolle, indem sie strategische Zielbilder für die zukünftige Wärmeversorgung entwickeln, bewerten und darstellen.

Eine integrierte Planung der Energieinfrastrukturbetreiber kann der kommunalen Wärmeplanung eine wichtige Grundlage bieten, und umgekehrt: Damit die kommunalen Wärmepläne qualitativ hochwertig und umsetzbar sind, ist es zwingend erforderlich, dass sie die bestehenden Planungen und Prognosen der jeweiligen Energieinfrastrukturbetreiber abbilden. Auf Basis dieser Prognosen und Planungen kann die Kommune realistische Annahmen treffen, welche Wärmeversorgungsart sich für welches Teilgebiet eignen wird. Damit die zukünftige Wärmeversorgung in den gemäß Wärmeplan eingeteilten Gebieten (Wärmenetze, dezentrale Wärmeversorgung, Wasserstoffnetzausbaubereich) bis zum jeweiligen Zieldatum umsetzbar wird, benötigen die Energieinfrastrukturbetreiber wiederum belastbare Informationen zum Zustand, zu den Entwicklungsperspektiven der jeweils anderen Energieinfrastrukturen. Dies kann nur durch die jeweiligen Netzbetreiber in den Gebieten sowie über eine enge Zusammenarbeit mit allen beteiligten Energieinfrastrukturbetreibern gewährleistet werden.

Gleichzeitig profitieren auch die Infrastrukturbetreiber von klaren kommunalen Leitplanken und einer verbesserten Datengrundlage, um ihre eigenen Planungs- und Investitionsentscheidungen mit lokalen Transformationszielen in Einklang zu bringen.

Ziel des Diskussionspapiers

Der Fokus dieses Diskussionspapiers liegt darauf zu beleuchten, wie eine integrierte Energieinfrastrukturplanung die kommunale Wärmeplanung unterstützen und verbessern kann. Ziel ist, gesetzlich festgelegte Planungsprozesse und Verantwortlichkeiten besser aufeinander abzustimmen und miteinander zu verzahnen.

Im Bereich der Wärmeplanung bestehen die meisten Schnittstellen zwischen den Energieinfrastrukturbetreibern. Gleichzeitig gilt es anzuerkennen, dass die integrierte Planung auch über die Wärmeplanung hinaus große Bedeutung für die Energieinfrastrukturbetreiber hat; dies kann der Fokus zukünftiger Diskussionspapiere werden.

Zunächst wird nachfolgend dargestellt, welche Planungsinstrumente bereits existieren, wie diese miteinander verzahnt sind und welche Prozesse für den Datenaustausch zwischen Energieinfrastrukturbetreibern sowie zwischen Betreibern und Kommunen vorgesehen sind.

Daraus ergibt sich die weiterführende Leitfrage, was aktuell rechtlich und planerisch fehlt, um eine integrierte Planung vor Ort wirksam und praxistauglich zu ermöglichen. Dafür ist zu beleuchten, welche Daten, Rollenverständnisse, Schnittstellen, rechtlichen Rahmenbedingungen oder Koordinierungsmechanismen ergänzt oder weiterentwickelt werden müssen und wie dabei sichergestellt werden kann, dass eine integrierte Energieinfrastrukturplanung nicht zu zusätzlicher Bürokratie führt, sondern als Beschleunigungs- und volkswirtschaftlicher Effizienzhebel wirkt.

Mit diesem Diskussionspapier möchte der BDEW einen Beitrag zur Beantwortung dieser Fragen leisten und Impulse für eine Weiterentwicklung der integrierten Energieinfrastrukturplanung setzen.

2 Bestehende Planungsinstrumente für die Wärmewende

Bisher gibt es insbesondere vier Planungsinstrumente, die für die Wärmewende vor Ort zentral sind: die kommunale Wärmeplanung, die Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne der Wärmenetzbetreiber, die Netzausbaupläne (NAP) der Stromverteilnetzbetreiber sowie zukünftig, nach Inkrafttreten der EnWG-Novelle zur Umsetzung des EU-Gaspakets, die Verteilernetzentwicklungspläne (VNEP) der Gas- und Wasserstoffnetzbetreiber.

Im Folgenden werden alle vier Planungsinstrumente im Überblick dargestellt.

2.1 Kommunale Wärmeplanung nach WPG, §§ 14 ff. WPG, § 23 WPG

Wer	Planungsverantwortliche Stelle (i.d.R. Kommune)
Wann	Kommunen > 100.000 EW: bis 30.06.2026 Kommunen < 100.000 EW: bis 30.06.2028
Zeitraum	Wärmeversorgung ausschließlich auf Grundlage von Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme im Zieljahr (spätestens 2045); Spezifizierungen teilweise in Landesgesetzen
Aktualisierung	Alle fünf Jahre (voraussichtlich Aktualisierung durch WPG-Novelle: Konkretes Datum alle fünf Jahre)
Kooperation	Frühzeitig und fortlaufend zu beteiligen: Öffentlichkeit, alle Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Wärmeplanung berührt werden, Betreiber von Energieversorgungsnetzen, die sich innerhalb des beplanten Gebiets befinden, Wärmenetzbetreiber im beplanten Gebiet/ daran angrenzend. Jede natürliche oder juristische Person, die als zukünftiger Betreiber eines Energieversorgungsnetzes oder eines Wärmenetzes innerhalb des beplanten Gebiets absehbar in Betracht kommt,

	die Gemeinde oder der Gemeindeverband, zu der/dem das beplante Gebiet gehört, sofern die planungsverantwortliche Stelle nicht mit der Gemeinde oder dem Gemeindeverband identisch ist. Kann-Beteiligung (kurz zusammengefasst): - Bestehende/ potenzielle Produzenten von Wärme aus EE/ Unvermeidbarer Abwärme, sofern für Wärmenetz relevant, - Produzenten von gasförmigen Energieträgern, - Großverbraucher von Wärme oder Gas, - Angrenzende Energienetzbetreiber - Angrenzende Gemeinden, - Erneuerbare Energien Gemeinschaften. - Ausnahmen bestehen bei Kommunen mit weniger als 10.000 EW die ein vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung nutzen können (Prozess wird im jeweiligen Landesrecht geregelt, weniger Beteiligung etc.). - Gemäß RegE vom 27.05.2026 wird für Kommunen mit weniger als 15.000 Einwohnern die Möglichkeit geschaffen, eine sog. kleine Wärmeplanung durchzuführen.
Berücksichtigung weiterer Pläne	- Betreiber von Energieversorgungsnetzen und Wärmenetzen teilen nach Aufforderung ihre Planungen über den Aus- oder Umbau von Strom-, Gas- oder Wärmenetzinfrastruktur im beplanten Gebiet mit. - Verbindliche Fahrpläne nach § 71k GEG (Hinweis: § 71k GEG wurde zwischenzeitlich gestrichen; Anpassung in §§ 26, 27 WPG fehlt noch; zukünftig dort ggf. Bezugnahme auf Gas- und H2-VNEPs). - Transformation von Gasverteilernetzen (§ 28 WPG und §§ 16 b ff. EnWG-E), - Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne nach § 32 WPG, - Pläne für Wärmenetze oder Wasserstoffnetze nach § 18 Abs. 4 WPG.
Inhalt	Rechtlich unverbindliche, strategische Planung, die die möglichen Wärmeversorgungsarten im beplanten Gebiet im Zieljahr beschreibt. Aus der Einteilung in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet entsteht keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder bereitzustellen. Gesetzlich vorgesehen sind jedoch Berücksichtigungspflichten für Gemeinden und andere öffentliche Planungsträger bei flächenbedeutsamen Planungen sowie für Netz- und Wärmenetzbetreiber im Rahmen ihrer jeweiligen Planungen. Zieljahr ist spätestens das Jahr 2045 (vgl. § 1 WPG). Der Wärmeplan zeigt

	auf, aus welchen Elementen eine Wärmeversorgung ausschließlich auf Grundlage von Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme im Zieljahr bestehen könnte (vgl. 19 Abs. 1 WPG). Dafür werden Eignungsstufen bestimmt, welche Wärmeversorgungsart für ein (Teil-)Gebiet sehr wahrscheinlich geeignet bis hin zu sehr wahrscheinlich ungeeignet sein wird (vgl. § 19 Abs. 2 WPG). Zukünftig wird es außerdem eine „Kleine Wärmeplanung“ für Kommunen mit weniger als 15.000 Einwohnern geben (§ 22a WPG-E). Danach können Kommunen ihr Gebiet vollständig als Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung darstellen, es sei denn, es ist eine vertiefte Untersuchung der Eignung eines Teilgebiets für eine andere Versorgung angezeigt.
Übertragung in andere planungsrechtliche Instrumente	Instrumente des Allgemeinen und Besonderen Städtebaurechts (Berücksichtigung in der bauleitplanerischen Abwägung, Abschichtung in der bauleitplanerischen Umweltprüfung, Darstellungen im Flächennutzungsplan, Festsetzungen im Bebauungsplan, ggf. städtebauliche Verträge).
Bestätigung durch Behörde, Veröffentlichung und rechtliche Außenwirkung	Der Wärmeplan wird durch das nach Maßgabe des Landesrechts zuständige Gremium oder die zuständige Stelle beschlossen und anschließend im Internet veröffentlicht. Der Wärmeplan hat keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten.

2.2 Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne der Wärmenetzbetreiber, § 32 WPG

Wer	Jeder Betreiber eines Wärmenetzes, das nicht bereits vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist wird und dessen Länge 1km überschreitet (es sei denn, Wärmenetzbetreiber haben einen Transformationsplan oder eine Machbarkeitsstudie im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze erstellt i.S.d. § 32 Abs. 2 WPG).
------------	--

Wann	Bis spätestens 31.12.2026
Zeitraum	Bis zum Zieljahr, spätestens 2045
Aktualisierung	Alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren (zukünftig, ab Inkrafttreten der „kleinen WPG-Novelle“: Aktualisierung alle fünf Jahre)
Kooperation	Mit der Gemeinde, um den Wärmeplan zu berücksichtigen
Berücksichtigung weiterer Pläne	Fertiggestellte oder in Erstellung befindliche kommunale Wärmepläne müssen berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf die Einteilung von beplanten Teilgebieten zu einem Wärmeversorgungsgebiet. Keine gesetzliche Vorgabe im WPG, die Pläne anderer Energieinfrastrukturbetreiber zu berücksichtigen; aber nach § 16c Abs. 2 EnWG-E sind Wärmenetzbetreiber berechtigt und verpflichtet, mit dem/ den Erstellern eines Verteilernetzentwicklungsplans so zusammenzuarbeiten, dass eine sachgerechte Erstellung der Verteilernetzentwicklungspläne gewährleistet ist.
Inhalt	- Darstellung des Ist-Zustandes des Netzes einschl. der Umgebung mit u.a. einer räumlich aufgelösten Darstellung des Wärmeabsatzes der vergangenen drei Jahre für das mit dem Wärmenetz versorgte oder zu versorgende Gebiet, - Darstellung der Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme mit u. A. einer räumlich aufgelösten Darstellung dieser Potenziale, sowie KWK und Speicherkapazitäten, - Zukünftige Entwicklungspfade des Netzes bis zum Dekarbonisierungsziel mit u.a. langfristigen Bedarfsszenarien für Wärme unter Berücksichtigung der für die Entwicklung der Wärmenachfrage bis 2045 relevanten Aspekte; eine Darstellung des geplanten Ausstiegs aus der Nutzung von mit fossilen Energieträgern betriebenen Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlagen); dabei ist davon auszugehen, dass KWK-Anlagen zunehmend stromgeführt betrieben und langfristig im Stromsektor zur Deckung der residualen Spitzenlast eingesetzt werden; die Rolle der langfristig mit Wasserstoff oder synthetischen Brennstoffen betriebenen KWK-Anlagen im Wärmenetz muss mit diesem Zielbild kompatibel sein; mit Wasserstoff oder synthetischen Brennstoffen betriebene Heizkessel oder Heizkraftwerke sind, falls sie Teil der Planungen sind, nur für die Spitzenlastdeckung, Residuallastabdeckung und Besicherung vorzusehen; weiterhin muss eine Darstellung geplanter Verbindungen zu anderen Wärmenetzen

	im Plan enthalten sein, in die Wärme geliefert oder aus denen Wärme bezogen werden soll, - Geplanter Ausbau des Wärmenetzes: eine räumliche und zeitliche Darstellung geplanter Erweiterungen des Wärmenetzes; eine Darstellung der erwarteten Wärmeabnahme durch neu angeschlossene Abnehmer; Angaben zum Stand der Abstimmungen mit der betroffenen Kommune sowie eine Darstellung von zwei- bis dreijährigen Meilensteinen für die Erschließung des Gebiets mit einem Wärmenetz, - Eine Beschreibung der oben genannten Maßnahmen im Detail mit u. A. technischen Beschreibungen in Jahresscheiben; Investitions- und Betriebskostenabschätzung; Berechnung der Energie- und CO₂-Einsparung; prognostizierten Entwicklung der Wärmegestehungskosten.
Bestätigung durch Behörde, Veröffentlichung und rechtliche Außenwirkung	Die Wärmenetzbetreiber sind verpflichtet, die Pläne auf ihrer Website zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen. Die Pläne dienen als Nachweis für die geplante Erreichung von Dekarbonisierungszielen, und als Grundlage für mögliche Förderungen.

2.3 Netzausbaupläne der Stromverteilernetzbetreiber, § 14d EnWG

Wer	Stromverteilernetzbetreiber mit mehr als 100.000 mittel- oder unmittelbar angeschlossenen Kunden
Wann	Netzausbaupläne sind alle zwei Jahre jeweils zum 31. Oktober eines Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr 2026, vorzulegen. Das nächste Regionalszenario ist spätestens zehn Monate bevor der jeweilige Netzausbauplan der Regulierungsbehörde vorzulegen ist fertigzustellen und der Regulierungsbehörde vorzulegen (31. Dezember eines Kalenderjahres beginnend 2025).
Zeitraum	Das langfristige Zieljahr 2045 als auch die wahrscheinlichen Entwicklungen für die nächsten fünf und zehn Jahre sind abzubilden

Aktualisierung	Alle zwei Jahre
Kooperation	Zur Erstellung eines Netzausbauplans teilen die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in geographisch abgrenzbare und räumlich zusammenhängende Gebiete (Planungsregionen) auf. Innerhalb einer Planungsregion haben sich die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zu den Grundlagen ihrer Netzausbauplanung abzustimmen. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen einer Planungsregion erstellen unter Einbeziehung der Übertragungsnetzbetreiber ein Regionalszenario, welches gemeinsame Grundlage der jeweiligen Netzausbaupläne der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in der Planungsregion ist.
Berücksichtigung weiterer Pläne	Die Regionalszenarien müssen u.a. enthalten: - Annahmen zur Entwicklung des Verkehrssektors, insbesondere unter Berücksichtigung von Prognosen des Bundesministeriums für Verkehr zum Ausbaubedarf an öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur, - Annahmen zur Entwicklung des Gebäudesektors, insbesondere zum voraussichtlichen Wärmeverbrauch und zur Art der Wärmeversorgung unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Wärmeplanungen. Für die Netzausbaupläne haben die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zumindest den Netznutzern der Mittel- und Hochspannungsebene sowie den Betreibern von Übertragungsnetzen zu den sie betreffenden Netzausbauplänen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stromnetzbetreiber haben für ihr Netzgebiet in Zusammenarbeit mit den Betreibern von Fernwärme- und Fernkältesystemen mindestens alle vier Jahre das Potenzial der Fernwärme- und Fernkältesysteme für die Erbringung marktbezogener Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu bewerten (§ 14 Abs. 3 EnWG). Keine gesetzliche Vorgabe, die Pläne der Gas- und Wärmenetzbetreiber zu berücksichtigen. Nach § 16c Abs. 2 EnWG-E sind Stromverteilnetzbetreiber zukünftig berechtigt und verpflichtet, mit dem oder den Erstellern eines Verteilernetzentwicklungsplans so zusammenzuarbeiten, dass eine sachgerechte Erstellung der Verteilernetzentwicklungspläne gewährleistet ist.
Inhalt	Der Netzausbauplan enthält insbesondere folgende Angaben:

	- Netzkarten des Hochspannungs- und Mittelspannungsnetzes und der Umspannstationen auf Mittelspannung und Niederspannung mit den Engpassregionen des jeweiligen Netzes, - Daten, die dem zuvor veröffentlichten Regionalszenario zugrunde liegen, - eine Darlegung der voraussichtlichen Entwicklung der Verteilungsaufgabe bis 2045 einschließlich voraussichtlich erforderlicher Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung, zur Erneuerung und zum Ausbau des Netzes sowie notwendiger Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen, - die geplanten Optimierungs-, Verstärkungs-, Erneuerungs- und Ausbaumaßnahmen sowie notwendige Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen in den nächsten fünf und zehn Jahren, - eine detaillierte Darlegung der engpassbehafteten Leitungsabschnitte und der jeweilig geplanten Optimierungs-, Verstärkungs- und Ausbaumaßnahmen, - den Bedarf an nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen und Flexibilitätsdienstleistungen sowie die geplante Deckung dieses Bedarfs (bei HS-Netzen) und - den Umfang des Instruments der Spitzenkappung in dem von dem Instrument der Gebrauch gemacht werden soll.
Bestätigung durch Behörde, Veröffentlichung und rechtliche Außenwirkung	Die Netzausbaupläne sind der zuständigen Regulierungsbehörde vorzulegen, die Anpassungen daran verlangen kann. Die Netzausbaupläne werden veröffentlicht. Die Stromverteilnetzbetreiber sind nicht verpflichtet, die in ihren Netzausbauplänen beschriebenen Maßnahmen umzusetzen.

2.4 Verteilernetzentwicklungspläne der Gas- und Wasserstoffverteilernetzbetreiber, §§ 16b ff. EnWG-E (NOCH IM PARLAMENTARISCHEN VERFAHREN)

	Die nachfolgende Darstellung bezieht sich auf den vorliegenden Regierungsentwurf; Fristen und Inhalte der Planung sind noch nicht in Kraft getreten und daher nicht final.
--	---

Wer	Wasserstoffverteilernetzbetreiber, Gasverteilernetzbetreiber
Wann	Wasserstoff: Erstmalig, sobald der Entschluss zur Errichtung eines Wasserstoffverteilernetzes gefasst wurde. Gas: Erstmalig, sobald eine dauerhafte Verringerung der Erdgasnachfrage in den nächsten 10 Jahren derart zu erwarten ist, dass die Verringerung die Umstellung auf Wasserstoff oder dauerhafte Außerbetriebnahme des von ihm betriebene Gas-verteilernetzes oder von Teilen des Netzes erforderlich macht. Pläne für Wasserstoff- und Gasverteilernetze können integriert und im regionalen Verbund erstellt werden.
Zeitraum	10 bis 15 Jahre
Aktualisierung	Mindestens alle vier Jahre, alle zwei Jahre möglich, unverzüglich bei maßgeblichen Änderungen der KWP oder des NEP bzw. des SRzenariorahmens-Gas/H2 nach §§ 15a bis d EnWG
Kooperation	Der Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes, eines Wasserstoffverteilernetzes, eines Fernleitungsnetzes, eines Gasverteilernetzes, eines Stromverteilernetzes, eines Wärmenetzes oder eines Fernkältenetzes ist berechtigt und verpflichtet, gem. § 16c Abs. 2 EnWG-E mit den für die Erstellung der Verteilernetzentwicklungspläne zuständigen Netzbetreibern in dem Umfang zusammenarbeiten, der erforderlich ist, um eine sachgerechte Erstellung der Verteilernetzentwicklungspläne zu gewährleisten. Die planungsverantwortliche Stelle nach § 3 Nr. 9 WPG stellt dem nach § 16b EnWG-E verpflichteten Netzbetreiber auf dessen Anforderung zukünftig den Wärmeplan oder, sollte dieser noch nicht veröffentlicht sein, den Entwurf nach § 13 Absatz 3 des WPG unverzüglich zur Verfügung, soweit gesetzliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen (§ 16c Absatz 3 EnWG-E).
Berücksichtigung weiterer Pläne	Die Pläne müssen die kommunalen Wärmepläne und die Bedarfe von Sektoren, die nicht in der Wärmeplanung enthalten sind, berücksichtigen. Sie stehen im Einklang mit dem NEP Gas/Wasserstoff und berücksichtigen weitere Planungen auf nationaler und europäischer Ebene.
Inhalt	Wasserstoff-VNEP: alle Maßnahmen zur Verstärkung/Ausbau des Wasserstoff-Netzes inkl. Investitionskosten, den Kapazitätsbedarf der Verteilernetznutzer.

	Gas-VNEP: müssen sich auf angemessene Annahmen bezüglich der Entwicklung der Erdgaserzeugung und -einspeisung, der Erdgasnachfrage und -versorgung, einschließlich Biomethan, sowie auf den Verbrauch von Erdgas in allen Sektoren auf der Ebene der Verteilung im Betrachtungszeitraum stützen. Sie führen die Infrastruktur auf, die weiterbetrieben, auf Wasserstoffumgestellt oder außer Betrieb genommen werden, erläutern wie die verbleibende Infrastruktur ausreicht, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Integrierte VNEP: Maßnahmen für Teile von Wasserstoffverteilnetzen und Maßnahmen für Teile von Gasverteilnetzen werden in einem Plan betrachtet.
Bestätigung durch Behörde, Veröffentlichung und rechtliche Außenwirkung	Die Verteilernetzentwicklungspläne (VNEP) sind vor der Einreichung bei einer Regulierungsbehörde zu veröffentlichen und öffentlich zu konsultieren (§ 16c Absatz 4). Im zu Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen der Wärmenetzbetreiber erfolgt für VNEP eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Die VNEP sind der zuständigen Regulierungsbehörde vorzulegen; werden von der Behörde bestätigt. Die Gas- und Wasserstoffverteilernetzbetreiber sind nicht verpflichtet, die in ihren Plänen beschriebenen Maßnahmen umzusetzen.

2.5 Zusammenfassung

Der Überblick zeigt, dass sich die Planungsinstrumente bereits in ihren gesetzlichen Vorgaben in verschiedenen Aspekten unterscheiden:

- › Sie haben unterschiedliche **Ziele und Inhalte**: Die NAPs beinhalten den Stromnetzausbau, die Planung der Wärmenetzbetreiber beschäftigt sich mit der Dekarbonisierung und dem Ausbau der Wärmenetze, und die VNEPs werden zukünftig die Umstellung der Gasnetze auf Wasserstoff sowie die Stilllegung von Netzen beinhalten. Die kommunale Wärmeplanung wiederum dient dazu, das Zielszenario bis spätestens zum Jahr 2045 darzustellen, d.h., wie die dekarbonisierte Wärmeversorgung in der Kommune in diesem Szenario ausgestaltet sein kann. Sie bezieht sich auf Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme (§ 1 WPG).
- › Während die kommunale Wärmeplanung sowie die Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne grundsätzlich in einem fünfjährigen Turnus fortgeschrieben werden, weisen die NAPs mit einer Aktualisierung alle zwei Jahre eine deutlich höhere **Planungsfrequenz** auf. Auch die VNEPs sind dynamischer ausgestaltet und müssen mindestens alle vier Jahre aktualisiert werden; eine Fortschreibung im Zweijahresrhythmus ist möglich.

- › Auch hinsichtlich der **Fristen** zur erstmaligen Erstellung der Planungen zeigen sich Unterschiede. Bei der kommunalen Wärmeplanung sind die gesetzlichen Stichtage nach Gemeindegröße gestaffelt: Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern müssen ihre Wärmeplanung bis zum 30. Juni 2026 vorlegen, kleinere Kommunen bis zum 30. Juni 2028. Die NAPs der Stromverteilernetzbetreiber folgen einem festen bundesweiten Zyklus und sind zum 31. Oktober jedes geraden Kalenderjahres einzureichen. Parallel dazu werden die zugrunde liegenden Regionalszenarien jeweils zehn Monate zuvor vorgelegt. Für die VNEPs der Gas- und Wasserstoffverteilernetze existiert hingegen kein einheitlicher Stichtag. Ihre Erstellung wird durch konkrete Entwicklungen im jeweiligen Versorgungsgebiet ausgelöst. Daraus ergibt sich **keine klare zeitliche Abfolge**, nach der die verschiedenen Planungsinstrumente Eingang in die jeweils anderen Planungen finden.
- › In **geografischer Hinsicht** bestehen ebenfalls Unterschiede. Die kommunale Wärmeplanung bezieht sich immer nur auf das Gebiet der jeweiligen planungsverantwortlichen Kommune bzw. des Zusammenschlusses von mehreren Kommunen („Konvoi“). Die Pläne der Energieinfrastrukturbetreiber befassen sich hingegen mit dem gesamten Netzgebiet bzw. Teilen davon, die sich je nach Konstellation auch über mehrere Kommunen und auch Bundesländer erstrecken kann.
- › Die betrachteten Planungsinstrumente unterscheiden sich zudem mit Blick auf ihre **rechtliche Verbindlichkeit**. Die kommunale Wärmeplanung ist als fachliches und unverbindliches Planungsinstrument ausgestaltet (§ 23 Abs. 4 WPG). Die NAPs, VNEPs und Wärmenetzausbau- und dekarbonisierungsfahrpläne dienen hingegen als konkrete Grundlage für Investitionsentscheidungen.
- › Eine ausdrückliche gesetzliche **Verpflichtung zur Zusammenarbeit** mit anderen Energieinfrastrukturbetreibern wird erst bei der Erstellung der VNEPs ab Inkrafttreten der §§ 16b ff. EnWG-E eingeführt. Umgekehrt existieren bislang jedoch keine vergleichbar weitreichenden Verpflichtungen bei der Erstellung von Stromnetz- oder Wärmenetzplanungen, systematisch die Planungen anderer Infrastrukturen zu berücksichtigen.

3 Verbesserung der (rechtlichen) Rahmenbedingungen

Nicht jeder der oben genannten Aspekte bedarf zwingend einer Harmonisierung. Nachfolgend werden aber die wesentlichen Rahmenbedingungen genannt, die einer Anpassung bedürfen, um eine bessere Verzahnung der Planungsinstrumente zu ermöglichen und dadurch die Qualität der Wärmeplanung zu heben.

Dies sind

- eine besser verzahnte Zusammenarbeit der Energieinfrastrukturbetreiber untereinander (dazu 3.1);
- eine bessere Zusammenarbeit der Kommune mit den Energieinfrastrukturbetreibern (dazu 3.2);
- eine verbesserte Datenherausgabe von der Kommune an die Energieinfrastrukturbetreiber (dazu 3.3) und
- ein besserer Austausch benachbarter Kommunen im Rahmen der Wärmeplanung (dazu 3.4).

3.1 Zusammenarbeit der Energieinfrastrukturbetreiber untereinander

Eine integrierte Energieinfrastrukturplanung ist nur möglich, wenn die verschiedenen Energieinfrastrukturbetreiber auch berechtigt und verpflichtet sind, ihre jeweiligen Planungen bei Bedarf abzustimmen. Perspektivisch werden die Gas- und Wasserstoffverteilernetzbetreiber ihre Verteilernetzentwicklungspläne in enger Abstimmung mit den anderen Energieinfrastrukturbetreibern erstellen müssen (vgl. §§ 16b ff. EnWG-E). Außerdem wird § 6a Abs. 2 EnWG-E einen Austausch von wirtschaftlich sensiblen Netzdaten jedenfalls mit anderen Teilen des Unternehmens ermöglichen, sofern diese Netzbetreiber sind. Um künftig eine sektorübergreifend gut abgestimmte Planung zu gewährleisten, sollten auch Stromverteilernetzbetreiber und Betreiber von Wärmenetzen gesetzlich berechtigt und verpflichtet werden, ihre Planungen soweit erforderlich mit den jeweils anderen betroffenen Energieinfrastrukturbetreibern abzustimmen. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass Wärmenetzbetreiber nicht reguliert sind, und deswegen kunden- und marktgetrieben planen und ihre Pläne umsetzen, anders als regulierte Gas- und Stromnetzbetreiber. Eine wettbewerbliche Benachteiligung sollte daher ausgeschlossen werden. Wesentlich ist, dass die Abstimmungen auf ein notwendiges Maß begrenzt werden, um Ineffizienzen und unnötigen Bürokratieaufwand zu vermeiden.

BDEW-Vorschläge:

§ 6a Abs. 2 EnWG-E sollte einen Datenaustausch nicht nur mit anderen Teilen des Unternehmens, sondern grundsätzlich mit anderen Netzbetreibern ermöglichen, vgl. [BDEW-Stellungnahme zur Umsetzung des EU-Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpakets](#).

§ 14d EnWG sollte dahingehend ergänzt werden, dass Stromverteilernetzbetreiber nach § 14d EnWG berechtigt und verpflichtet sind, mit den Gas- und Wasserstoffverteilernetzbetreibern sowie Wärmenetzbetreibern in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um eine sachgerechte Erstellung des Netzausbauplans zu gewährleisten.

§ 32 WPG sollte dahingehend ergänzt werden, dass Gas- und Wasserstoffverteilernetzbetreiber sowie Stromverteilernetzbetreiber verpflichtet sind, mit den Wärmenetzbetreibern in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um eine sachgerechte Erstellung des Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplans zu gewährleisten.

3.2 Zusammenarbeit der Kommune mit den Energieinfrastrukturbetreibern

Der Prozess zur Ausgestaltung der Wärmeplanung ist grundsätzlich offen. Das Wärmeplanungsgesetz gibt zwar die wesentlichen Planungsschritte zur Erstellung des Wärmeplans vor (§§ 14 bis 19 WPG). Dabei sind nach § 7 WPG auch die Netz- bzw. Infrastrukturbetreiber zu beteiligen. Es gibt allerdings keine konkreten gesetzlichen Vorgaben, wie die Beteiligung im Detail zu erfolgen hat, weshalb Kommunen oder Dienstleister diese auch unterschiedlich ausgestalten. Insbesondere der iterative Prozess ist im WPG nicht eindeutig verankert. Energieinfrastrukturbetreiber haben über die Regelung des § 13 Abs. 4 WPG hinaus keinen Anspruch gegenüber der Kommune, Zwischenschritte der Wärmeplanung, erhobene Daten und Analysen zu erhalten.

Zur Erstellung eines aussagekräftigen und umsetzbaren Wärmeplans ist es sinnvoll, wenn die Kommune sich eng mit den Energieinfrastrukturbetreibern abstimmt und dafür frühzeitig einen Prozess aufsetzt, der einen regelmäßigen und zumindest in Teilen persönlichen Austausch mit den in der Kommune tätigen Netzbetreibern (Strom, Gas, Wärme) vorsieht. Diese Form der Zusammenarbeit der verschiedenen Netzbetreiber über die Kommune ist gesetzlich im Wärmeplanungsgesetz vorgesehen und daher insbesondere aus Gesichtspunkten der Entflechtung zulässig. Das WPG und die darauf basierenden Regelungen der Länder schaffen eine Verpflichtung zur Mitarbeit an der Wärmeplanung, die insbesondere in der Herausgabe von Daten nach § 10 WPG, darunter auch Netzkundeninformationen i.S.d. § 6a Abs. 1 EnWG, besteht.

Die Anforderung der Zusammenarbeit muss auch für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern gelten: Diese können das vereinfachte Verfahren zur Wärmeplanung nach §§ 22, 4 Abs. 3 WPG durchführen, sofern das jeweilige Bundesland hierzu Vorgaben auf Landesebene verabschiedet hat, oder zukünftig die sog. kleine Wärmeplanung nach § 22a WPG-E nutzen. Die Vereinfachung des Verfahrens liegt dann nach § 22 WPG und § 22a und b WPG-E auch in der Reduzierung der beteiligten Akteure. In der Regel wird den Netzbetreibern im Rahmen der vereinfachten Wärmeplanung zwar Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, aber es erfolgt kein Austausch (z.B. im Rahmen von Workshops oder Runden Tischen). In diesen Konstellationen ist es kaum möglich, die bestehenden Planungen der Energieinfrastrukturbetreiber in der Wärmeplanung umfassend zu berücksichtigen. Hier ist nachzubessern.

Die Einholung und Auswertung von Stellungnahmen generiert zwar Arbeitsaufwand, erhöht aber die Qualität der Wärmeplanung nicht, oder nur in geringem Maße, weil es am Austausch fehlt. Die zukünftige Möglichkeit für Kommunen mit weniger als 15.000 Einwohner auf Grundlage des §22a WPG-E die kleine Wärmeplanung durchzuführen, wird ebenfalls Erleichterungen für Kommunen mit sich bringen. Die Vereinfachung des Prozesses darf jedoch nicht zu Ungunsten der Planungsqualität gehen.

BDEW-Vorschläge: Zur Erarbeitung der Wärmeplanung sollte mindestens ein Austausch aller Beteiligten gem. § 7 Abs. 2 WPG stattfinden (am besten in Präsenz). Dadurch kann die Abstimmung und Integration der verschiedenen Infrastrukturplanungen besser ermöglicht werden als bei der Einholung und Auswertung von Stellungnahmen, vgl. hierzu auch [BDEW-Stellungnahme zum WPG-E](#), S. 7 ff. Gleichzeitig ist wichtig, den Aufwand für kleine Kommunen bei der Wärmeplanung so gering wie möglich zu halten.

3.3 Datenherausgabe von der Kommune an die Energieinfrastrukturbetreiber

Die Kommune erhebt im Rahmen der Wärmeplanung nicht nur Daten von den Energieinfrastrukturbetreibern. Sie ist auch berechtigt, Gebäudedaten und Daten zu den dort eingesetzten Wärmeerzeugungsanlagen zu erheben (z.B. von Schornsteinfegern, zuständigen Behörden und der Wohnungswirtschaft).

Die Daten, die für die Erstellung der Wärmeplanung erhoben werden, spielen auch für die Energieinfrastrukturbetreiber eine wichtige Rolle. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Ergebnisse der Wärmeplanung in ihren eigenen Planungen zu berücksichtigen. Dazu bedarf es mehr als nur des fertiggestellten Wärmeplans. Relevant und hilfreich für die Energieinfrastrukturplanungen sind auch die Daten, die der Darstellung nach Anlage 2 zum WPG zugrunde liegen, und zwar

- Nr. III (Zielszenario nach § 17 WPG)
- Nr. IV (Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 WPG)
- Nr. V (Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr nach § 19) und
- Nr. VI (Darstellung der Umsetzungsstrategie und von Umsetzungsmaßnahmen nach § 20).

Erforderlich wäre auch eine datenschutzkonforme Weitergabe der erhobenen Schornsteinfegerdaten, insbesondere zum Alter von Heizungsanlagen und Gebäuden (zum Beispiel in aggregierter Form).

Wichtig ist darüber hinaus, dass die Daten in einem einheitlichen, in IT-Systemen verarbeitbaren Datenformat übermittelt werden. Es erzeugt hohen Aufwand für die Energieinfrastrukturbetreiber, wenn die Datenübermittlung nicht standardisiert ist und die zur Verfügung gestellten Daten umfangreich durch die Energieinfrastrukturbetreiber eingeholt und aufbereitet werden müssen. Die Notwendigkeit, die Ergebnisse aus der Wärmeplanung zu nutzen, wird auch im Rahmen der Begründung des neuen § 24 WPG-E mehrfach erwähnt. § 24 WPG-E soll ermöglichen, dass die Daten standardisiert dem Bund in einem Datenraum zur Verfügung stehen. Die Energieinfrastrukturbetreiber sollten die für sie relevanten Daten aus diesem Datenraum auch nutzen können. Dafür ist sicherzustellen, dass die Energieinfrastrukturbetreiber über eine bundesweit einheitliche Schnittstelle als Downloadmöglichkeit und /oder über ein einheitliches Format und Struktur auf die Daten aus der Wärmeplanung zugreifen und diese weiterverarbeiten können und dürfen. Gerade bei Teilgebieten nach der Wärmeplanung sind zur Abgrenzung die notwendigen Daten (insbesondere z.B. der Baublockbezug) den Energieinfrastrukturbetreibern zu übermitteln bzw. ihnen darauf Zugriff zu gewähren. Das sollte gesetzlich verankert werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die planungsverantwortliche Stelle auch die Datenanforderungen der Netzbetreiber anhört und berücksichtigt, damit eine effiziente Weiterverarbeitung der standardisierten Wärmeplandaten durch die Netzbetreiber möglich wird.

Bei der Ausgestaltung der Datenherausgabepflicht an die Energieinfrastrukturbetreiber bedarf es bundeseinheitlicher Kriterien sowie rechtlicher Klarheit über die konkreten Anforderungen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die verschiedenen Energieinfrastrukturbetreiber im Wettbewerb zueinanderstehen können (z.B. im Rahmen von Konzessionsverfahren, oder unregulierte Wärmenetzbetreiber zu den regulierten Netzbetreibern).

BDEW-Vorschläge: Die Energieinfrastrukturplanung würde davon profitieren, dass auch ein Datenaustausch von der Kommune an die Netzbetreiber, z.B. über eine zentrale Plattform, gesetzlich festgelegt wird. Herausgegeben werden sollten jedenfalls die Daten, die Anlage 2 zum WPG, Nrn. III bis VI zu Grunde liegen. Dabei sollte ein einheitliches, in IT-Systemen verarbeitbares Datenformat genutzt werden (vgl. auch [BDEW-Stellungnahme zum WPG-E](#), S. 11).

3.4 Austausch benachbarter Kommunen

Nach § 4 Abs. 3 WPG können die Länder vorsehen, dass für mehrere Gemeindegebiete eine gemeinsame Wärmeplanung erfolgen kann. Dies ist das sog. Konvoi-Verfahren, in dem sich mehrere Kommunen für eine gemeinsame Planung zusammenschließen können. Die „Konvoiführung“ sollte eine Kommune übernehmen oder es sollte hierfür eine Stelle für die Koordination geschaffen werden. Dies ist aber nicht bundesgesetzlich einheitlich vorgegeben. Für die

gemeinsame Wärmeplanung ist sodann eine vertragliche Regelung notwendig; die Einzelheiten können den Regelungen der Länder entnommen werden.

Das Konvoi-Verfahren kann insbesondere für kleine Kommunen eine Hilfestellung sein, die Aufgabe der Wärmeplanung effizient und ergebnisorientiert zu bewältigen. Je nach Topologie der in den Kommunen vorhandenen Netze kann eine Wärmeplanung im Konvoi auch für die vor Ort tätigen Energieinfrastrukturbetreiber hilfreich sein; sie müssen dann nicht viele, ggf. unterschiedliche Wärmepläne in ihrer Energieinfrastrukturbetreiberplanung berücksichtigen, sondern nur einen einheitlichen Wärmeplan.

BDEW-Vorschlag: Alle Bundesländer sollten das Konvoi-Verfahren zulassen. Dadurch kann besser sichergestellt werden, dass die Planungen der Kommunen zusammenpassen. Bisher kann die Kommune die angrenzenden Kommunen nach § 7 WPG freiwillig in der Konsultation beteiligen. Dies sollte zur verpflichtenden Vorgabe werden.